

Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Kavallerie-Reitverein Belp und Umgebung besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Belp.

II. Vereinszweck

2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Reiter in der Region Belp für
 - die Erhaltung und Förderung des Reit- und Fahrsportes
 - die Erhaltung des Lebensraumes der Pferde
 - die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für das Pferd
 - die Durchführung von diversen sportlichen und geselligen Aktivitäten für die interessierten Mitglieder
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein kann Mitglied einer überregionalen Organisation mit gleichem Zweck sein.
5. Der Verein kann Organisationen unterstützen, die sich speziell um die Erhaltung der Reitmöglichkeiten (Offenhaltung von Wegen) und des Lebensraumes der Pferde bemühen.

III. Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern sowie aus Gönnern.

Sämtliche Mitglieder sind natürliche Personen und nehmen am Vereinsleben teil.

Gönner können auch juristische Personen sein.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder: Dies sind Vereinsmitglieder, welche an den Übungen teilnehmen und den Vereinszweck zusammen mit dem Pferd unterstützen.
- Ehrenmitglieder: Dies werden Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- Passivmitglieder: Dies sind ehemalige Aktive oder Mitglieder, welche gelegentlich an Vereinsanlässen teilnehmen.
- Gönner: Dies sind Freunde des Vereins, die diesen mit einem regelmässigen oder einmaligen höheren Beitrag unterstützen.
- Freimitglieder: Dies werden Aktivmitglieder nach 20 Jahren Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck in jeder Hinsicht zu unterstützen.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid kann an die HV weitergezogen werden. Der Entscheid der HV ist endgültig.

Ehrenmitglieder können nur durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder nehmen regelmässig an Aktivitäten und Konkurrenzen des Vereins teil. Sie bezahlen einen jährlichen Aktivbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind zu keinem Beitrag verpflichtet.

Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied hat das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind zu keinem Beitrag verpflichtet.

Passivmitglieder sind willkommene Gäste an allen Anlässen des Vereins. Sie können aber bei Konkurrenzen nur hors concours teilnehmen. Sie bezahlen einen jährlichen Passivmitgliederbeitrag.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt in eine andere Kategorie kann nur auf Ende des Jahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig. Gegen den Ausschlussentscheid ist der Rekurs an der Hauptversammlung möglich. Deren Beschluss ist endgültig.

IV. Tätigkeiten

10. Der Verein kann Reit- und Fahrübungen nach den bestehenden Interessen der Mitglieder organisieren. Es können jährlich interne Konkurrenzen ausgeschrieben werden. Die Modalitäten hierfür werden in speziellen Reglementen festgehalten.

Der Verein kann Freundschaftsspringen, Springkonkurrenzen, Fahrturniere, Gymkhanas, Patrouillenritte oder ähnliche Anlässe organisieren.

Zur Pflege der Kameradschaft werden auch andere Anlässe organisiert.

V. Organisation

11. Die Organe des Vereins sind
- A. Die Hauptversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

12. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch Publikation im Anzeiger des Amtes Seftigen oder schriftlich an Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.

Die Hauptversammlung ist ermächtigt, sofern keine weiteren Abklärungen oder Vorbereitungen notwendig sind, auch über nicht angekündigte Geschäfte Beschluss zu fassen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden

- auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes
- auf Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt in der Regel der Präsident. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmenzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, sofern nicht von der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung von Reglementen
- Festsetzung des Voranschlages und der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Die Verhandlungsordnung, die vorgängig zu genehmigen ist, lautet:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten und Genehmigung
3. Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und Genehmigung
4. Mutationen
5. Wahlen
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Tätigkeitsprogramm
8. Verschiedenes

B. DER VORSTAND

13. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern und den folgenden Ämtern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Übungsleiter
- Beisitzer

Jeweils zwei Ämter können in Personalunion ausgeübt werden. Der Präsident und Vizepräsident können nicht in einer Person vereint werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann nach Bedarf erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind für maximal zehn Jahre wiederwählbar. Nach einer Pause von 2 Jahren sind sie wiederwählbar.

Rücktritte müssen einen Monat vor der Hauptversammlung dem Präsidenten bekannt gegeben werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin zu erfolgen. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Jedes Vorstandsmitglied ist nach aussen für den Verein kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Organisation des Vereinsbetriebes
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch durch die Hauptversammlung genehmigt werden müssen

C. DIE REVISIONSSTELLE

15. Die Hauptversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Die Revisionsstelle hat die ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung, der Jahresrechnung und der Bilanz nach anerkannten Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

VI. Finanzen

16. Die für den Verein erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden und Sponsoring
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

17. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind zahlbar bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

19. Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und der Revisorenbericht werden von der Hauptversammlung genehmigt.

Die Hauptversammlung genehmigt jährlich einen vom Kassier ausgearbeiteten Voranschlag.

20. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Den Vorstandsmitgliedern und temporär eingesetzten Kommissionen werden die Auslagen entschädigt.

VII. Auflösung oder Fusion

21. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Hauptversammlung entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird das verbleibende Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto bei einer in Belp ansässigen Bank einbezahlt. Das Kapital kann einem später zu gründenden Verein mit gleichen Zielen zugeführt werden. Wird das Vermögen innerhalb von zehn Jahren nicht beansprucht, fällt es einer schweizerischen Organisation zu, die den Reit- und Fahrsport fördert. Die Liquidation vollzieht der zuletzt amtierende Vorstand oder ein aus mindestens drei ehemaligen Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuss.

VIII. Schlussbestimmungen

22. Der Verein wird nicht im Handelsregister eingetragen.
23. Soweit in vorliegenden Statuten über einen Gegenstand keine Regelung enthalten ist, sind die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 7. Februar 2003 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1994.

Belp, 7. Februar 2003 Der Präsident

Der Sekretär

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 7. Februar 2003.